

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Berufsausbildungsgesetz geändert wird; Begut-
achtung; Stellungnahme

Datum	23. April 2015
Zahl	01-VD-BG-8690/6-2015

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Primosch
Telefon	050 536 10801
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Per E-Mail: post.i4@bmwfw.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 24. März 2015, Zl. BMWFW-33.550/0003-I/4/2015, übermittelten Gesetzentwurf wird wie folgt Stellung genommen:


Der Einführung des in Z 29 des Entwurfs vorgesehenen § 13a kann inhaltlich nur unter der Voraussetzung beigetreten werden, dass der geltende § 13 Abs. 1a BAG eine unveränderte Fortsetzung des Kärntner Ausbildungsmodells „Lehre mit Matura“ ermöglicht: Dieses Modell, das im Schuljahr 2005/2006 als Pilotprojekt im Rahmen des dualen Ausbildungsweges der Lehre (mit der Möglichkeit, innerhalb von vier Jahren sowohl einen Lehrberuf als auch die Berufsreifeprüfung zu absolvieren) unter Mitwirkung des Landesschulrates für Kärnten an zwei Fachberufsschulstandorten mit drei Lehrberufen begonnen und im Schuljahr 2007/2008 ausgeweitet und flächendeckend sowie kostenlos für alle Lehrberufe in Kärnten angeboten wurde, ist – nach Adaptierung insbesondere gemäß den Richtlinien des Förderprogramms „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ – seit 2008 fix in Kärnten institutionalisiert. Als Trägerorganisation im Sinne der Richtlinien des Förderungsprogramms fungiert in Kärnten das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 (Kompetenzzentrum Bildung, Generationen und Kultur). Im Kärntner Ausbildungsmodell werden die Vorbereitungslehrgänge mit Einverständnis des Lehrbetriebs während der regulären Arbeitszeit innerhalb von vier Jahren besucht, wofür ein Eintrag im Lehrvertrag durch die Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Kärnten erfolgt.

Um eine Fortsetzung des beschriebenen speziellen Ausbildungsmodells im Land Kärnten sicherzustellen, wird ersucht, dem Charakter des § 13 Abs. 1a als *lex specialis* – wie er in den Erläuterungen zum Ausdruck kommt – unmissverständlich auch in der Formulierung des vorgeschlagenen § 13a Rechnung zu tragen (z.B. durch die Wortfolge „unbeschadet eines Vorgehens nach § 13 Abs. 1a“). Jedenfalls müsste sich das in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf zum Ausdruck gebrachte Verständnis über das Verhältnis von § 13 Abs. 1a BAG zum geplanten § 13a („Daneben bleibt § 13 Abs. 1a als *lex specialis* bestehen, der einen individuellen Rahmen für die Lehrzeitverlängerung im

Bedarfsfall ermöglicht.“) unverändert auch in die Erläuterungen zur Regierungsvorlage Eingang finden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

LAND  KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
--	---